

Entscheidungen nach § 93 b I 1 Nr. 1 ergehen oder wieviele Beschwerden nicht erhoben wurden oder wegen der Gebühren nicht weiter verfolgt wurden. Die Streichung dokumentiert jedenfalls das Vertrauen der Regierung in ihre neuen Vorschläge zur Entlastung des Gerichts; ich hätte die Gebühr vorsorglich beibehalten, zumal die Neuregelung bei genauer Betrachtung (vgl. oben sub II) dem Gericht wohl doch nicht den „Entscheidungsraum“⁴² vermittelt, der eine Verknüpfung von Nichtannahme und Gebühr als willkürlich erscheinen lassen könnte.

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Ein neuer Abs. 2 des § 93 führt die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* im Verfahren der Einzelaktverfassungsbeschwerde ein⁴³. Die Regelung ist sachgemäß und überfällig⁴⁴; ich wünschte sie mir für alle Verfahrensarten (sofern sie Fristen kennen). Sie wird zu einer sicher geringfügigen Mehrbelastung des Gerichts führen.

IV. Varia

Von den sonstigen Neuregelungen seien noch zwei herausgehoben:

1. Erleichterte Eilentscheidungen

Ein neuer Abs. 5 des § 32 sieht vor, daß das Gericht seine Entscheidung über die einstweilige Anordnung oder den Widerspruch ohne *Begründung* (die den Beteiligten später gesondert übermittelt wird) bekanntgeben kann⁴⁵. Das beschleunigt sicher die Entscheidung und enthebt das Gericht der Not, aus Zeitgründen gegen § 30 I 2 verstoßen zu müssen⁴⁶.

2. Reduzierung der Gesetzeskraft von Normprüfungsentscheidungen

Die Neufassung des § 31 II sorgt für eine längst fällige Bereinigung der mißglückten Vorschrift. Die Gesetzeskraft wird zutreffend auf die *Sachentscheidungsformel* begrenzt. Weniger sachgemäß soll eine Entscheidungsformel, die ein Gesetz für mit dem Grundgesetz *vereinbar* (also nicht für unvereinbar oder nichtig) erklärt, nicht mehr gesetzeskräftig sein. Die Feststellung der Vereinbarkeit, meint die Regierung, ändere – auch im Falle der verfassungskonformen Auslegung – den ursprünglich verkündeten Gesetzesbeschluß nicht⁴⁷. Die Regierung hat recht. Auch die verfassungskonforme Auslegung ist – kunstgerecht ge-

handhabet – Auslegung und nicht Änderung der Norm. Aber das ändert überhaupt nichts am Bedürfnis aller Betroffenen und Rechtsanwender, die nunmehr einzig legitime Auslegung aus allgemein zugänglicher Quelle kennenzulernen. Der Kompromiß würde darin liegen, der Formel zur verfassungskonformen Auslegung zwar keine Gesetzeskraft beizulegen, sie aber gleichwohl im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die Publikation beider Arten von Entscheidungsformeln könnte als § 30 IV oder als § 31 III geregelt werden⁴⁸.

⁴² RegBegr. aaO (Fn. 1), S. 26.

⁴³ Erläuterung der Einzelheiten in der RegBegr. aaO (Fn. 1), S. 28 f.

⁴⁴ Zu früheren Ansätzen und Diskussionen vgl. *Henschel*, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfassungsbeschwerdeverfahren, FS Zeidler, 1987, Band 2, S. 1391; *Zuck* aaO (Fn. 7), Rdn. 287–297.

⁴⁵ Die Regelung ist – anders als dies in der Begründung (Fn. 1), S. 25 f) klingt – nicht auf „besonders gelagerte Eilfälle“ beschränkt.

⁴⁶ Zu dieser Praxis krit. *Roellecke*, JZ 1975, 244; *Pallme König*, MDR 1987, 705.

⁴⁷ AaO (Fn. 1), S. 25.

⁴⁸ Die vernünftige Idee der Regierung, im Bundesgesetzblatt einen Hinweis aufnehmen zu lassen, unter welchem Datum die Entscheidung des BVerfG bekanntgegeben worden sei, um für den Rechtsanwender Klarheit darüber herbeizuführen, ab welchem Tage er eine mit dem Grundgesetz für unvereinbar oder für nichtig erklärte Vorschrift in einem zur Entscheidung anstehenden Fall nicht mehr anwenden dürfe (aaO [Fn. 1], S. 25), kommt im Gesetzesentwurf selbst, wenn ich recht sehe, nicht zum Ausdruck. Die Idee wäre im übrigen auf die (ebenfalls im BGBl. zu veröffentlichende) verfassungskonforme Auslegung zu erstrecken.

Aus Kammern und Verbänden

Bernhard Stürer*

Bericht über die Abteilung Umweltrecht auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992 in Hannover

1. Thematik

Umweltschutz und dessen rechtliche Bewältigung ist in den letzten Jahren zu einer zentralen Aufgabe geworden. Nach der deutschen Vereinigung ist durch die extreme Umweltbelastung in den neuen Bundesländern ein zusätzlicher aktueller Handlungsbedarf entstanden, der große Herausforderungen gleichermaßen an alle Betroffenen wie auch an Gesellschaft, Recht und Politik stellt und die Erkenntnis von der gemeinsamen Aufgabe des Umweltschutzes in Ost und West hat reifen lassen. Dabei wird vielfach die gegenwärtig bestehende Rechtszersplitterung beklagt, die den Rechtsanwender vor kaum überwindbare Schwierigkeiten

in der richtigen und vollständigen Anwendung umweltrechtlicher Normen stellt. Denn bisher ist das Umweltrecht in einer Vielzahl von Normen enthalten, deren Verästelungen selbst für den Eingeweihten kaum übersehbar sind. Rund 2000 Bundesgesetze beschäftigen sich mittlerweile mit Umweltbestimmungen, hinzu kommen unzählige Vorschriften auf Landes- und Gemeindeebene. Zur Vereinheitlichung der zahlreichen umweltrechtlichen Bestimmungen ist daher vor allem in letzter Zeit der Ruf nach einem Umweltgesetzbuch lauter geworden, in dem alle umweltrechtlich relevanten Vorschriften in einem einheitlichen Regelungswerk zusammengefaßt werden sollen. Vorschläge für einen All-

gemeinen Teil eines solchen UGB liegen bereits vor¹. Auch die Abteilung Umweltrecht des 59. Deutschen Juristentages griff diese Forderungen unter dem Thema „Empfiehl es sich, ein Umweltgesetzbuch (UGB) zu schaffen, gegebenenfalls mit welchen Regelungsbereichen?“ auf.

Die zweitägigen Beratungen der von ca. 600 Teilnehmern besuchten Abteilung endeten zwar mit einem grundsätzlichen Votum für ein UGB. Vor allem in zeitlicher Hinsicht wurden jedoch zu-

* Dr. iur., RA u. Notar, Fachanw. f. Verwaltungsrecht in Münster.

¹ Vgl. *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Abmann/Kunig*, Allgemeiner Teil des UGB, Berichte 7/90 des Umweltbundesamtes, 1991; DVBl. 1991, 339.

gleich Vorbehalte deutlich: Die wissenschaftliche Grundlegung könne bereits beginnen bzw. fortgesetzt werden. Mit einem Gesetzgebungsverfahren wird jedoch allgemein erst in der nächsten oder sogar übernächsten Legislaturperiode gerechnet — genügend Zeit also, um eine eingehende Grundsatzdiskussion zu führen und ein UGB 2000 in seinem Allgemeinen und Besonderen Teil sorgfältig vorzubereiten.

2. Gutachten

Der Gutachter der Abteilung, Prof. Dr. Rüdiger Breuer (Trier), hatte bereits „ätzende Säure“ auf das farbenprächtige Glanzbild des umweltrechtlichen Fortschritts gekippt, das die Verfasser Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann/Kuning in ihrem Professorenentwurf dargestellt hatten². Zugleich hatte der Umweltrechtler, der auch gegenüber der Rechtsprechung mit Kritik nicht spart³, auf die Besonderheiten der jeweiligen Umweltrechtsmaterien hingewiesen, die nicht in einem pauschalen „Abwägungseintopf“ untergehen dürften⁴. Auch müsse verhindert werden — so Breuer —, daß durch die Kodifikation eines Allgemeinen Teils des UGB „umweltpolitische Kontroversen auf die Gerichte verlagert werden.“ Der Gutachter riet daher, statt eines schnellen „großen Wurfs“ durch ein UGB zunächst die kleinen Schritte einer inneren Harmonisierung und Weiterentwicklung des bestehenden Gesetzesrechts zu gehen und das Bemühen um eine Gesetzeskonkretisierung durch die Exekutive konsequent fortzusetzen.

3. Referate

Schützenhilfe erhielt Breuer durch die beiden Referenten Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde (Stuttgart) und Ltd. Ministerialrat Dr. Klaus Hansmann (Düsseldorf-Mettmann). Zwar hielt auch Dolde eine Zusammenfassung der sektoralen Fachgesetze in einem einheitlichen Gesetzeswerk auf Dauer für sinnvoll. Die Zeit müsse jedoch dafür noch reifen. Harmonisierungsbedarf machte der Rechtsanwalt vor allem bei den Zulassungsverfahren, bei der Risikovermittlung und Risikobewertung und im Umweltstrafrecht aus. Der Fortentwicklung des Planungsinstrumentariums in Richtung auf eine Umweltleitplanung stand Dolde eher kritisch gegenüber: „Die Umweltleitplanung erhöht die Zahl der Planungsstufen und der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie macht das Planungsrecht noch unübersichtlicher und schwerfälliger“,

meinte Dolde und verwies zugleich auf die Einschränkung des gemeindlichen Planungsfreiraums⁵. Statt einer solchen integralen Umweltleitplanung sprach sich der Referent für eine „Verbesserung und Fortentwicklung der bestehenden sektoralen Umweltleitplanungen mit wechselseitigen Berücksichtigungs- und Anpassungsklauseln“ aus. Auch Hansmann verwies auf den nur begrenzten Nutzen, der mit einem UGB verbunden sein könne. Vor allem aber müsse die Zeit zunächst etwa im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben für eine umfassende Neukodifikation des Umweltrechts reifen. Auch müsse ein solches UGB auf die wichtigsten umweltrechtlichen Rechtsmaterien wie Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Schutz vor gefährlichen Stoffen, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Abfallentsorgung und die Berücksichtigung des Bodens und Klimaschutzes beschränkt werden. „Die Vorarbeiten für ein UGB können wichtige Grundlagen für eine fortschrittliche Konzeption des Umweltrechts schaffen und die weitere Entwicklung des Umweltrechts fördern“, meinte Hansmann und schloß für viele Kongreßteilnehmer mit der beruhigenden und ebenso versöhnlichen Aussage: „Es kann jedoch nicht empfohlen werden, das Gesetzgebungsverfahren selbst alsbald einzuleiten.“

4. Diskussion

In der vom Bonner Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Fritz Ossenbühl geleiteten recht lebhaften Diskussion kamen auch die Befürworter einer baldigen Kodifikation zu Wort⁶. Der Mitautor des Professorenentwurfs Prof. Dr. Michael Kloepfer (Trier) meldete 10 Thesen zur Kodifikation des Umweltrechts an: Das geltende Umweltrecht sei harmonisierungsbedürftig und -fähig. Die optimale Form einer solchen Harmonisierung sei eine Gesamtkodifikation. Eine durchgreifende Kritik gegen ein solches Vorhaben ließ Kloepfer nicht gelten, wobei er auf die Vorteile einer Zusammenführung der bisher zersplitterten Rechtsgebiete verwies⁷. Auch Kloepfer — zugleich Koordinator der Wissenschaftsarbeitgruppe zur Erarbeitung des Besonderen Teils des UGB (UGB BT), der bereits im Jahre 1993 vorgelegt werden soll — rechnete allerdings erst für das Jahr 1997 mit dem Beginn des Gesetzgebungsverfahrens. Der Vorsitzende der am 2.7. 1992 vom Bundesumweltminister eingesetzten „Sachverständigenkommission UGB“, Prof. Dr. Horst Sandler (Berlin), erteilte

dem Professorenentwurf zum Allgemeinen Teil des UGB im ganzen gute Noten⁸. Der zeitliche Vorlauf bis zu einem Gesetzgebungsverfahren solle aber — so der langjährige Präsident des BVerwG — genutzt werden, die unterbreiteten Vorschläge weiterzuentwickeln und die sich abzeichnende Entwicklung in Europa zu berücksichtigen. Dem schlossen sich Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier (Bielefeld) — Mitglied der Wissenschaftsarbeitgruppe UGB BT — und Richter am BVerwG Dr. Günter Gaentzsch (Berlin) — Mitglied der „Sandler-Kommission“ — an. Die Methodik der deutschen Gesetzgebung, die sich in letzter Zeit zu sehr als Bündel unzusammenhängender Einzelfallregelungen darstelle, müsse — so Papier — stärker als bisher an der Idee eines geschlossenen Normsystems ausgerichtet werden. Die Verabschiedung des Allgemeinen Teils dürfe dabei nicht von dem Besonderen Teil getrennt werden⁹. Unterstützt wurde das Vorhaben eines UGB auch von Prof. Dr. Eckhard Rehbinder (Königstein): „Eine Harmonisierung des Umweltrechts ist besser durch eine Gesamtkodifikation als durch eine Änderung der sektoralen Fachgesetze zu erreichen“, erklärte Rehbinder — ebenfalls Mitglied der Wissenschaftsarbeitgruppe UGB BT. Auf das EG-Recht könne man dabei nicht warten. Ministerialrat Dr. Eberhard Bohne BMU (Bonn) forderte die fortschrittlichen Kräfte im Deutschen Juristentag auf, sich an die Spitze der Reformbewegungen zu setzen und mit weiterführenden Vorschlägen die umweltrechtliche Entwicklung in Deutschland mitzubestimmen.

Unterschiedlich beurteilt wurde die Frage, in welchem Umfang das Strafrecht in ein zukünftiges UGB einbezogen werden solle, wofür sich Prof. Dr. Albin Eser (Freiburg) einsetzte. Jedenfalls müsse vermieden werden, daß der Staatsanwalt die einzuhaltenden Umweltstandards festlege und das Umwelt-

² Gutachten B zum 59. DJT München 1992, B 10.

³ Er bezeichnete etwa das Rücksichtnahmegebot als „Irrgarten des Richterrechts“, DVBl. 1982, 1065, DVBl. 1983, 431.

⁴ B 122, These 16.

⁵ Vgl. aber auch Erbgruth, Die Umweltleitplanung im Entwurf eines UGB, DVBl. 1992, 1122, der die Fortentwicklung der Landschaftsplanung zur Umweltleitplanung für zweckmäßig hält.

⁶ Vgl. zum Diskussionsstand die Tagung „Auf dem Weg zum UGB“, Symposium der Forschungsstelle Umweltrecht der Universität Hamburg, Tagungsberichte von Klöckner, DVBl. 1992, 1013; Schulte, NJW 1992, 2402.

⁷ Vgl. auch Kloepfer, JZ 1992, 817; Storm, Empfiehlt es sich, ein UGB zu schaffen, gegebenenfalls mit welchen Regelungsbereichen?, ZRP 1992, 346.

⁸ Vgl. auch Sandler, Brauchen wir ein UGB? Wenn ja: Wie sollte es aussehen?, DVBl. 1992, 1113.

⁹ Vgl. auch Papier, Entwurf eines Umweltgesetzbuches, DVBl. 1992, 1133.

strafrecht ungefragt gegenüber dem Umweltverwaltungsrecht Vorrang für sich in Anspruch nehmen (Rechtsanwalt Dr. *Ludger-Anselm Versteyl*, Burgwedel).

Gegenüber einem schnellen Beginn des Gesetzgebungsverfahrens wurde allerdings auch Skepsis laut (Prof. Dr. *Joachim Schmidt-Salzer*, Braunschweig), wobei vor allem auf die Entwicklung in Europa (Prof. Dr. *Hans-Werner Laubinger*, Mainz) aber auch auf eine dadurch befürchtete Schwächung des Wirtschaftsstandortes Bundesrepublik Deutschland verwiesen wurde (Dr. *Gabriele Klinge*, Bonn). Demgegenüber wurde von Vertretern der Umweltverbände eine stärkere Bevorzugung von Umweltbelangen im UGB gefordert. Vor allem müsse die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen mit dem Bemühen um eine bessere Regenerierung der Umwelt einhergehen. Auch müsse das Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip die Grundlage einer umfassenden Neukodifikation bilden (Rechtsanwalt Dr. *Wolf Dieter Sondermann*, Essen). Kontrovers blieb der Vorschlag im Professorenentwurf, die traditionellen Planungsinstrumente durch eine Umweltaleitplanung zu ergänzen. Der Münsteraner Umweltrechtler und Staatsrechtler Prof. Dr. *Werner Hoppe* erteilte der Umweltaleitplanung des Professorenentwurfs zwar eine recht freundliche Bewertung, sprach sich jedoch im Ergebnis dagegen aus. Die Bedenken ergeben sich — so das langjährige Mitglied des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen — daraus, daß die Planung aufgebläht würde, eine überkomplizierte und fehleranfällige Planung geschaffen würde und die Gefahr einer ineffektiven Planung bestehe. Auch stelle sich die Koordination und Harmonisierung mit anderen Planungen als schwieriges Problem dar¹⁰. Eine zusätzliche Planungsart sei auch nicht notwendig, vielmehr genüge das vorhandene Planungsinstrumentarium, wenn es richtig gestaltet und angewendet werde, meinte Ministerialdirigent a. D. Dr. *Günther Brenken* (Mainz). *Rehbinder*, der die Umweltaleitplanung in dem von ihm mit verfaßten Professorenentwurf als „unser kleines Planungsmonster“ bezeichnete, ging bei seiner Konzeption davon aus, daß die Umweltaleitplanung die sektoralen Planungen wie etwa die Landschaftsplanung ersetzen solle. Den auch sonst auftretenden Abwägungsschwierigkeiten begegne der Entwurf dadurch, daß er zunächst die ökologieinternen Belange zur Abwägung stelle und anschließend im Sinne einer Sekundärintegration eine allseitige Abwägung verlange.

5. Empfehlungen

Der kontroversen Diskussion entsprechen die Ergebnisse der Beschlüsse in der Abteilung Umweltrecht. Mehr als in den Referaten wurde die Notwendigkeit einer raschen Vorbereitung der Gesetzgebungsverfahren betont. Allerdings sah die Mehrheit die Zeit für den Erlaß eines UGB (erst) reif, wenn die weitere Entwicklung des EG-Umweltrechts absehbar ist. Dies kann eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen, konnten die Skeptiker eines UGB sich freuen. Von weitergehenden Voraussetzungen etwa hinsichtlich der Erkenntnisse über bestehende Vollzugsdefizite oder Erfahrungen in den neuen Bundesländern wollte die Abteilung die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zu einem UGB allerdings nicht abhängig machen. Auch fand eine einseitige Betonung ökologischer oder auch ökonomischer Belange keine Mehrheit. Ebenso wurde der Vorschlag abgelehnt, dem Gesetzeswerk mit dem Ziel einer Betonung ökologischer Belange die Bezeichnung *Umweltschutzgesetzbuch (USGB)* zu geben (Rechtsanwalt *Wolfgang Baumann*, BUND Würzburg). Mit großer Mehrheit sprach sich die Abteilung demgegenüber dafür aus, den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und das Gesetzesvorhaben zu nutzen, das Umweltrecht zu systematisieren und zu harmonisieren, den Umweltschutz zu verbessern, den Vollzug zu beschleunigen und das allgemeine Umweltbewußtsein durch ein solches Gesetzesvorhaben zu stärken. Das Umweltprivatrecht einschließlich Umwelthaftung¹¹ sollte nach der Vorstellung der Abteilung

grundsätzlich nicht in das UGB aufgenommen werden. Eine wenn auch knappe Mehrheit sprach sich auch gegen eine Aufnahme des Umweltstrafrechts in das UGB aus. Überraschend deutlich fiel die Ablehnung einer Umweltaleitplanung als zusätzliches und vorgelagertes Planungsinstrument aus. Der Vorschlag, die Umweltaleitplanung als ein weiterführendes konzeptionell überzeugendes Rechtsinstitut zu begrüßen, war demgegenüber nicht mehrheitsfähig. Weniger kontrovers verlief die Abstimmung zu den Regelungen über die direkten und indirekten Verhaltenssteuerungen. Hier herrschte die Meinung vor, daß ein UGB sowohl die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für technische Großanlagen harmonisieren müsse, zugleich aber auch durch ein Bündel von Maßnahmen zur indirekten Verhaltenssteuerung zu einer verstärkten Ausrichtung an Belangen des Umweltschutzes beizutragen habe.

Fazit: Ein UGB wurde zwar mehrheitlich für wünschenswert gehalten. Die Zeit für den Beginn eines Gesetzgebungsverfahrens ist nach Meinung der Abteilung allerdings noch nicht reif. Das soll nicht daran hindern, die vor uns liegende Zeit für die Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen und weiterführende Kommissionsarbeit zu nutzen.

¹⁰ Vgl. auch *Hoppe*, Die Umweltaleitplanung im Entwurf eines UGB AT, NJW 1992, 1993; *dens.*, Umweltaleitplanung in: *Koch* (Hrsg.), Auf dem Weg zum UGB, Forum Umweltrecht, Bd. 7, 1992, 33 ff, vgl. zum Verhältnis zwischen Landschaftsplanung und Bauleitplanung *Stüer*, Naturschutz- und Landschaftsrecht bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelvorhaben, DVBl. 1992, 1147.

¹¹ Vgl. dazu *Kolvenbach*, Internationale Umwelthaftung — eine Gefahr für multinationale Unternehmen?, DWIR 1992, 322 ff.

Barbara Basten*

Bericht über die Abteilung Wirtschaftsrecht auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992 in Hannover

1. Tendenzen

Um es gleich vorwegzunehmen: Anders als noch auf den Heidelberger Konzernrechtstagen im Juni diesen Jahres ging es diesmal weniger hoch her. Die wirtschaftsrechtliche Abteilung des Deut-

schen Juristentages diskutierte vielmehr ihr weit im Vorfeld der Video-Problematik formuliertes Thema („Empfiehl es sich, das Recht faktischer Unterneh-

* Ass., Wiss. Mitarb., Inst. f. Bankrecht an der Univ. zu Köln.

¹ Vgl. dazu *Geuting*, DWIR 1992, 304.